

Anpassungen SelectLine-Lohn 2016

Allgemeine Information

Grundlage

Dieses Dokument zeigt Ihnen die aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendigen Anpassungen in SelectLine-Lohn ab dem Jahr 2016 auf. Zusammengefasst sind dies:

Abzugsart	Wert alt	Wert neu	Freigrenze alt / Jahr	Freigrenze neu / Jahr	Höchstgrenze alt /Jahr	Höchstgrenze neu / Jahr
AHV	5.15 %	5.125%	0.00	0.00	0.00	0.00
ALV			0.00	0.00	126'000.00	148'200.00
ALVZ			126'000.00	148'200.00	0.00	0.00
UVG/NBUV			0.00	0.00	126'000.00	148'200.00

Wichtiger Hinweis betr. AHV

Um im Mandanten eine entsprechende Eingabe mit 3 Nachkommastellen zuzulassen, bedurfte es einer Korrektur im Programm, die ab der Version 15.1.x verfügbar ist. Ältere Versionen lassen zwar mehr als zwei Nachkommastellen in der Eingabe zu – runden diese jedoch beim Verlassen des Feldes auf zwei. Jedoch bleibt der Wert wie erfasst im Hintergrund gespeichert und wird bei Abrechnungen berücksichtigt. Dennoch empfehlen wir einen Update auf die Version 15.1.x durchzuführen.

UVGZ und KTG

Allfällige in dem Zusammenhang stehende Anpassungen von UVGZ- und KTG-Höchst und Freigrenzen beider Codes variieren je nach Vertrag bzw. Versicherungsprofil.

Vorgehensweise / Vorarbeiten

- Monat Dezember abschliessen
- Erstellung einer Datensicherung von SelectLine-Lohn und Prüfung über die Wiederherstellbarkeit
- Installation der SQL-Version 15.1.x von SelectLine-Lohn
- Unter „Abrechnen / Jahreswechsel“ ein neues Abrechnungsjahr für 2016 anlegen



Wichtig

Die Anpassungen können erst im Abrechnungsjahr 2016 erfolgen, da im Mandanten die entsprechenden Felder erst ab dann angepasst sind und verwendet werden können. In unseren Vorlagemandanten sind diese Werte per jenem Jahr auch entsprechend bereits angepasst. In einem bestehenden Mandanten müssen jedoch die auf der nachfolgenden Seite erwähnten Änderungen manuell vorgenommen werden.

Anpassungen im Programm

AHV-Beitrag

Adresse		
Optionen		
AHV / ALV		
FAK		
SUVA		
UVG		
UVGZ		
KTG		
BVG		
Standards		

AHV			
Mitglied-Nr.	123456		
Nr. der Ausgleichskasse	001		
Beginn Beitragspflicht	18		
Rentenalter männl.	65	AN Beitrag	5.125 %
Rentenalter weibl.	64	AG Beitrag	5.125 %
Freigrenze (pro Monat)	CHF 1'400.00		

Aufgrund der Senkung der Erwerbsersatz-Ordnungsabgabe (EO) von 0.5 auf 0.45 Prozent wird der Gesamtbeitrag um 0.05 % von 10.30 % auf 10.25 % reduziert, was neu einen Anteil von 5.125 % für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer ergibt. Hierfür im Mandanten auf der Seite „AHV / ALV“ im Bereich „AHV“ folgendes anpassen:

- Im Feld „AN Beitrag“ den Wert von 5.15 auf 5.125 ändern.
- Im Feld „AG Beitrag“ den Wert von 5.15 auf 5.125 ändern.

ALV-Beitrag

Abzug	5020	Bezeichnung	ALV-Beitrag
<input type="checkbox"/> AG-Abzug	Höchstbetrag je Monat	12'350.00	
	Freibetrag je Monat	0.00	

Die Höchstgrenze des ALV-Beitrages wird von 126'000 auf 148'200 erhöht. Hierfür unter „Stammdaten/Lohnarten/Abzüge“ folgendes anpassen:

- Im Feld „Höchstbetrag je Monat“ den Wert von 10'500.00 auf 12'350.00 ändern.
- Mit dem Schalter kann nun sofort bei sämtlichen Mitarbeitern diese Änderung aktualisiert werden.

ALVZ-Beitrag

Abzug	5030	Bezeichnung	ALVZ-Beitrag
<input type="checkbox"/> AG-Abzug	Höchstbetrag je Monat	0.00	
	Freibetrag je Monat	12'350.00	

Der seit 2011 wieder in Kraft gesetzte sogenannte Solidaritätsbeitrag, passt sich daher lediglich im Bereich des Freibetrages an. Hierfür unter „Stammdaten/Lohnarten/Abzüge“ folgendes anpassen:

- Im Feld „Freibetrag je Monat“ den Wert von 10'500.00 auf 12'350.00 ändern.
- Mit dem Schalter kann nun sofort bei sämtlichen Mitarbeitern diese Änderung aktualisiert werden.

UVG/NBUV-Beitrag

Abzug	5035	Bezeichnung	UVG-Beitrag
<input type="checkbox"/> AG-Abzug	Höchstbetrag je Monat	12'350.00	
	Freibetrag je Monat	0.00	

Die Höchstgrenze des UVG-/NBUV-Beitrages wird ebenfalls von 126'000 auf 148'200 erhöht. Hierfür unter „Stammdaten/Lohnarten/Abzüge“ folgendes anpassen:

- Im Feld „Höchstbetrag je Monat“ den Wert von 10'500.00 auf 12'350.00 ändern.
- Mit dem Schalter kann nun sofort bei sämtlichen Mitarbeitern diese Änderung aktualisiert werden.

Anpassungen/Auswirkungen FABI

Die Schweizer Stimmbevölkerung beschloss am 9. Februar 2014 mit 62 Prozent Ja-Stimmen ein Ja zur Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur FABI. Der Bundesrat hat beschlossen, dass die Verfassungsänderungen und die damit verbundenen Erlasse per 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Diese Vorlage hat auch Auswirkungen auf die Höhe der Berufsauslagen im Bereich des Arbeitsweges (sogenannter „Pendlerabzug“) der direkten Bundessteuer über einen Maximalbetrag von nur noch CHF 3000.00. Der Maximalbetrag für die Staats- und Gemeindesteuern variiert je nach Kanton und befindet sich teilweise noch in den entsprechenden Vernehmlassungen (Stand Dezember 2015).

In erster Linie sind davon Arbeitnehmer mit einem Geschäftswagen direkt betroffen, in dem die Nutzung von Arbeitsweg, Aussendienst-Tätigkeit und Privat-Anteil entsprechend in der Ziffer 15 deklariert sein muss, wobei dies auch noch von individuell genehmigten Spesenreglementen abhängt oder diese entsprechend darauf angepasst werden müssen. Dies hat insofern Auswirkungen, dass sicherlich spätestens Ende des Jahres 2016 für den Lohnausweis folgende Ziffern betroffen sein könnten:

- Feld F (Untentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort)
- Ziffer 2.2 (Privatanteil Geschäftswagen)
- Ziffer 2.3 (Andere)
- Ziffer 15 (Bemerkungen)

Aus jetziger Sicht scheint es so, dass es innerhalb der Software keiner technischen Anpassungen und Erweiterungen Bedarf, die einen Update zur Folge haben. Wie erwähnt könnte das meiste lediglich die Deklaration des Lohnausweises betreffen oder ggf. auch Änderungen der Auszahlung und Handhabung von Spesen. Wir empfehlen Ihnen daher, sich vor dem ersten Lohnlauf 2016 mit ihrem Treuhänder oder Steuerexperten in Verbindung zu setzen, in wie fern Ihre Lohnbuchhaltung von der Auswirkung von FABI betroffen ist.

15.12.2015/bl/V1.5